



**Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission vom 19. Dezember 2022
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die
Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 93 vom 31. März 2023)

Seite 28, Anhang I, Nummer 4.4.4.3:

Anstatt: „4.4.4.3. *Zeitliche Anwendbarkeit für Gemische*

Spätestens ab dem 1. Mai 2026 sind Gemische gemäß Abschnitt 4.4.4.1 zu kennzeichnen.

Für Gemische, die vor dem 1. Mai 2028 in Verkehr gebracht wurden, ist jedoch bis zum 1. Mai 2026 eine Kennzeichnung nach Abschnitt 4.4.4.1 nicht erforderlich.“

muss es heißen: „4.4.4.3. *Zeitliche Anwendbarkeit für Gemische*

Spätestens ab dem 1. Mai 2026 sind Gemische gemäß Abschnitt 4.4.4.1 zu kennzeichnen.

Für Gemische, die vor dem 1. Mai 2026 in Verkehr gebracht wurden, ist jedoch bis zum 1. Mai 2028 eine Kennzeichnung nach Abschnitt 4.4.4.1 nicht erforderlich.“
